

Beschaffung/Finanzierung

Das der Universität Innsbruck zur Verfügung stehende Budget ist, grob gegliedert, wie folgt aufgeteilt:

- Personalbudget
- Anlagenbudget
- Sachaufwendungen

Anlageninvestitionen unterscheiden sich von Sachaufwendungen dadurch, dass der Anschaffungswert den Betrag von € 400,- inkl. Ust. übersteigt (Ausnahmefälle können Sie den entsprechenden Arbeitsbehelf „Rechnungswesen der Quästur“ entnehmen).

Die Vorveranschlagung erfolgt bei verschiedenen finanzgesetzlichen Ansätzen, das sind Gliederungselemente des Bundesfinanzgesetzes (dzt. Ansatz 14203 – Anlagen und Ansatz 14208 – Aufwendungen).

Das jährlich zugeteilte Budget wird zwischen den einzelnen Fakultäten und Dienstleistungseinrichtungen aufgeteilt. Daraus ergeben sich auch die Zuständigkeiten. Im folgenden finden Sie Informationen über die Finanzierung von

- Büromöbel/Büromaschinen
- Reparaturen
- Publikationen/wissenschaftlichen Veranstaltungen/Symposien und dgl.
- Sonstigen Anschaffungen/Aufwendungen

Büromöbel/Büromaschinen

Sofern es sich nicht um die Ersteinrichtung von neuen, renovierten oder neu angemieteten Objekten handelt, stehen der Zentralen Verwaltung die vom Vizerektor für Budget und Ressourcen zugeteilten Anlagenkredite zur Verfügung.

Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Vordruck Antrag auf Kostenübernahme ausfüllen. Ein Offert ist – außer bei anderslautender Vereinbarung nicht erforderlich.
- Lassen Sie den Vordruck unterfertigen. Der Antrag ist – sofern die Antragskosten den Betrag von € 1.500,- übersteigen – im Wege über das Dekanat der jeweiligen Fakultät vorzulegen.
- Die Zentrale Verwaltung erledigt den Antrag. Beachten Sie bitten, dass vor allem Anträge mit größerem finanziellen Umfang unter Umständen etwas länger zur Bearbeitung benötigen, da einerseits die Budgetierung erfolgen muss, andererseits die Gegebenheiten vor Ort geklärt werden müssen.
- Im Falle der Bewilligung erhält die antragstellende Universitätseinrichtung den Bestellschein zugesandt, der nach entsprechender Kontrolle der Lieferfirma zu übermitteln ist.

Reparaturen

Um untragbare Belastungen der Universitätseinrichtungen durch unvorhersehbare Reparaturen zu vermeiden, wurden die Reparaturfonds eingerichtet. Dabei ist folgende Regelung vorgesehen:

EDV-Geräte Reparaturkosten	-	bis € 400,--	ab € 400,--
Sonstige Geräte Reparaturkosten	bis € 400,--	von € 400,-- bis € 1.600,--	ab € 1.600,--
Zuständig	Nutzende Universitätseinrichtung	Fakultät (Fakultätsreparatur- fonds)	Gebäude und Infrastruktur (Senatsreparaturfonds)

So gehen Sie vor:

- Füllen Sie den Vordruck für den Senatsreparaturfonds vollständig aus.
- Legen Sie ihn im Wege über den Fachgruppenvorsitzenden (falls vorhanden) und das Dekanat (auf jeden Fall) vor.
- Der Rektor erteilt die Bewilligung bis € 5.800,--. Darüber hinaus muss die Senatsbudgetkommission befragt werden.